



## Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Treiben von Wanderschafherden

Info-Blatt	TG602
Stand	31. August 2023
Kontakt	Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 70  
F 058 229 28 80  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

Gesuche zum Treiben von Wanderschafherden sind dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen (AVSV) bis zum 15. Oktober schriftlich einzureichen (Info-Blatt TG600).

#### 1. Das Gesuch ist mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- 1.1 **Anzahl Tiere:** Genaue Angaben über die Anzahl Schafe, Esel und Hunde und über deren Standort vier Wochen vor der Wanderung.
- 1.2 **Wanderroute:** Die Gemeinden / Gebiete, welche bewandert werden wollen, sind genau zu bezeichnen und auf einer Karte zu markieren.
- 1.3 **Hirten:** Personalien der zuständigen Personen. Bis 400 Schafe pro Herde ist ein Hirt und bei über 400 Schafen pro Herde zusätzlich mindestens ein ständiger Gehilfe erforderlich.
- 1.4 **Stallung und Futtermittel:** Es ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, wonach ab dem 15. November eine jederzeit bezugsbereite, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderherde mit entsprechenden Futtermitteln vorhanden ist (siehe Ziff. 4).
- 1.5 **Kautionsbestätigung:** Es muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Deckung der Haftpflichtversicherung über 50'000 Franken erbracht ist für
  - a) Schäden, die zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen entstehen;
  - b) zivilrechtliche Ansprüche für Kulturschäden, welche durch die Wanderschafherde verursacht werden.

#### 2. Folgende Auflagen sind für die Wanderung zu beachten

- 2.1 **Gültigkeitsdauer der Bewilligung:** Frühestens ab Beginn der Dürrfütterung, 15. November jeden Jahres, bis zum Beginn der Vegetation im nächstfolgenden Frühjahr, längstens bis 15. März.
- 2.2 **Trächtigkeit:** Es sind **nur unträchtige Schafe** für die Wanderung zugelassen. Der Gesuchsteller muss uns vor der Wanderung einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Sollten sich einzelne Tiere nach begonnener Wanderung als trächtig erweisen, sind diese sofort aus der Herde zu entfernen.
- 2.3 **Aufenthalt:** Der Inhaber der Wanderbewilligung muss über deren Aufenthalt jederzeit Auskunft geben können. Das Beweiden von Grundstücken ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Besitzers gestattet.
- 2.4 **Tiergesundheit:** Vor Beginn der Wanderung erfolgt eine tierärztliche Gesundheitskontrolle. Mit einem Zeugnis wird bestätigt, dass die Herde als seuchenunverdächtig und gesund befunden wurde.

3. Die Bewilligung kann erst erteilt werden, wenn alle Unterlagen gem. Ziff. 1.1 bis 1.5 vollständig vorliegen. Der Veterinärdienst kontrolliert die Einhaltung dieser Bedingungen regelmässig; bei Zuwiderhandlung erfolgen Sanktionen oder der Entzug der Bewilligung.

4. Die Änderung dieser Bedingungen bleibt für den Fall veränderter Verhältnisse jederzeit vorbehalten.

Dr. A. Fritsche  
Kantonstierarzt und Amtsleiter

